



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Friedhelm Ortgies MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel MdL

25.01.2011

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-2 678-34931/4
bei Antwort bitte angeben

Frau Strecker

Telefon 0211 4566-518

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mkulnv.nrw.de

120-fach

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Um-
setzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung
und Verminderung der Umweltverschmutzung - IVU-Richtlinie - im
Wasserrecht**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ortgies,

die Landesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 25.01.2011 den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IVU-Richtlinie - im Wasserrecht in der beigefügten Fassung gebilligt und die Ausfertigung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschlossen.

Ich bitte daher um Weiterleitung des beigefügten Verordnungsentwurfs an die Damen und Herren Abgeordneten des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

 Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht**

Vom 2011

Auf Grund von § 2a des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), wird nach Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung –IVU-Richtlinie- im Wasserrecht vom 19. Februar 2004 (GV. NRW. S. 179) wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Artikel 1“ vor dem § 1 wird gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nrn. 4, 4a, 5 oder Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine nach §§ 58 oder 59 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 1 wird am Ende der Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht.“
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Erlaubnis oder die Genehmigung hat mindestens Regelungen zu enthalten über die Verpflichtung zur Überwachung der Gewässerbenutzung oder der Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen und zur Vorlage der Ergebnisse der durchzuführenden Überwachung sowie über die Methode und die Häufigkeit von Messungen und das Bewertungsverfahren.“
5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Öffentlichkeitsbeteiligung, Zugang zu Informationen

(1) Bei Erlaubnissen und Genehmigungen nach § 2 Absatz 2 und bei deren Anpassung nach § 7 Absatz 2 ist die Öffentlichkeit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu beteiligen.

(2) Die zuständige Behörde macht beantragte oder von ihr nach § 7 Absatz 2 vorgesehene Entscheidungen öffentlich bekannt. Für die öffentliche Bekanntmachung sowie für die Auslegung von Antrag und Unterlagen gelten § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie §§ 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

(3) Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, zu dem Vorhaben binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellung zu nehmen. Mit Ablauf der Frist sind Einwendungen gegen das Vorhaben, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Bei Entscheidungen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 sind einwendungsbefugt Personen, deren Belange durch die vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen berührt sind, sowie Vereinigungen, die den Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes entsprechen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 sind öffentlich bekannt zu machen. Der Öffentlichkeit sind der Inhalt der Entscheidung, die Gründe, auf denen sie beruht, die Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung sowie vorhandene Überwachungsergebnisse nach § 7 Absatz 1 zugänglich zu machen. Überwachungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn sie Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „über das Vorhaben“ die Wörter „und Verfahren nach § 7 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „leitet den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden jeweils eine Ausfertigung der Antragsunterlagen zu“ durch die Wörter „stellt den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden jeweils die Angaben nach § 5 Absatz 2 zur Verfügung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde übermittelt den nach Absatz 1 beteiligten Behörden anderer Staaten die Informationen nach § 5 Absatz 4.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Werden einer Behörde des Landes Informationen im Sinne des Satzes 1 übermittelt, macht sie diese den in § 5 Absatz 3 Satz 3 genannten Personen und Vereinigungen in geeigneter Weise zugänglich.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

7. In § 7 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 7a“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.

8. § 8 wird aufgegeben.

9. § 9 wird zu § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das für den Gewässerschutz zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

10. Artikel 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den2011

Der Minister für
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz,
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Remmel

Begründung der Änderungsverordnung:

A. Allgemeiner Teil

Mit der IVU-VO Wasser vom 19. Februar 2004 wurden die wasserrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257, S. 26) umgesetzt unter Berücksichtigung der damals geltenden bundesrechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten ist am 25. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17) in Kraft getreten. Sie war bis zum 25. Juni 2005 in das nationale Recht umzusetzen.

Die Richtlinie regelt drei Regelungskomplexe:

- Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei nicht unter die SUP-Richtlinie fallenden Plänen und Programmen, die in den in Anhang I genannten Vorschriften normiert sind (u.a. Aktionsprogramme nach Artikel 5 Abs. 1 der Nitratrichtlinie)
- Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Regelung des Gerichtszugangs bei UVP-pflichtigen Vorhaben (Änderung der UVP-Richtlinie)
- Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Regelung des Gerichtszugangs bei IVU-pflichtigen Vorhaben (Änderung der IVU-Richtlinie)

Die Richtlinie ist im Wesentlichen durch Bundesrecht umgesetzt worden. Die erweiterten Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung, soweit sie die Zulassung umweltrelevanter Vorhaben betreffen, sind in den einschlägigen Bundesgesetzen (insbesondere UVPG, BImSchG, KrW-/AbfG) umgesetzt.

Die erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf wasserwirtschaftliche Vorhaben ist im Landesrecht zu regeln. Regelungssystematisch ist eine Ergänzung der IVU-VO Wasser vom 19. Februar 2004 vorzunehmen, da dort auch die aus IVU-Richtlinie stammenden Verfahrensregelungen für die dem Wasserrecht unterliegenden Zulassungen umgesetzt sind.

Gleichzeitig werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die als Folge des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geboten sind. Durch Artikel 1 dieses Gesetzes ist das Wasserhaushaltsgesetz vollständig neu gefasst worden.

Bericht über die Wirksamkeit der Verordnung

Die Verordnung setzt für die wasserrechtlichen Vorhaben die maßgeblichen Richtlinien „1:1“ um. Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen im Jahre 2006 ist dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz unter anderem auch für den „Wasserhaushalt“ übertragen worden (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 32 GG). Der Bund hat mit der Verkündung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts am 6. August 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) zwar schon von erweiterten Gesetzgebungsbefugnissen Gebrauch gemacht und eine umfassende Neuordnung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorgenommen. Allerdings hat er die hier in Rede stehenden Vorgaben der

Richtlinien selbst noch nicht geregelt. Da die übrigen Bundesländer zwischenzeitlich ihre Landesverordnungen geändert haben, wird dies auch von NRW erwartet. Die IVU-Verordnung Wasser regelt ausschließlich Verfahrensaspekte, die EG-rechtlich vorgeben sind. Die Verordnung muss landesrechtlich solange erhalten bleiben, bis der Bund eine eigene Verordnung auf der Grundlage des § 23 WHG eine entsprechende Verordnung selbst erlässt.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu 1:

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Artikels 4 Nr. 2 RL 2003/35/EG. Eine entsprechende Regelung für immissionsschutzrechtliche Vorhaben befindet sich in § 4a Absatz 1 Nr. 7 der 9. BImSchV.

Zu 2:

Die Änderung ist als Folge der Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (Artikel 1) geboten.

Zu 3:

Die Änderung dient der präziseren Umsetzung von Artikel 14, 2. Anstrich IVU-Richtlinie in der ursprünglichen Fassung. Die Europäische Kommission hält es für erforderlich, im nationalen Recht deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass der Betreiber zur Vorlage der von ihm ermittelten Überwachungsergebnisse verpflichtet wird.

Zu 4:

Absatz 1 normiert für die in Artikel 4 Nr. 3 a) RL 2003/35/EG geregelten Fälle allgemein die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Informationen. Die mit der Änderung der IVU-Richtlinie vorgenommenen Konkretisierungen und Ergänzungen der Beteiligungs- und Unterrichtungspflichten im Zulassungsverfahren sowie zur Bekanntmachung der Zulassung werden in den Folgeabsätzen geregelt.

In Absatz 2 werden die Pflichten in Bezug auf den Antrag und die vorgesehene Behördenentscheidung geregelt. Dies ist Folge der Änderungen in Artikel 4 Nr. 3 b) Satz 2 und Nr. 6 RL 2003/35/EG in Verbindung mit Anhang V Nr. 1 (insbesondere dort die Buchstaben a bis d) sowie Anhang V Nr. 2 IVU-RL. Dort sind Vorgaben für die Beteiligung am Entscheidungsverfahren enthalten. Im Hinblick darauf, dass es verfahrensmäßig eine enge Verzahnung mit dem Verfahren für die immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlage gibt, sind die dafür maßgeblichen Regelungen (vgl. Entwurf eines Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes des Bundes Art. 2 Nr. 1 und Art. 3 Nrn. 3 und 4) hier sinngemäß anzuwenden.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Nr. 3 b) Satz 2, Nr. 6 RL 2003/35/EG und des Anhangs V Nr. 3 IVU-RL.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 4 Nr. 3 b) RL 2003/35/EG, Artikel 15 Abs. 2 (altes Recht) und 5 (neues Recht) IVU-RL.

Zu 5:

Die Ergänzung unter a) dient der Klarstellung.

Die Änderungen unter b) und c) passen § 6 an die durch Artikel 4 Nr. 5 RL 2003/35/EG erweiterten Vorschriften des Artikels 17 IVU-RL über die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung an.

Zu 6:

Die Änderung ist als Folge der Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (Artikel 1) geboten.

Zu 7:

§ 8 kann aufgehoben werden, da das Anpassungsgebot nunmehr im neuen Wasserhaushaltsgesetz geregelt ist (§§ 57 Absatz 3 und 58 Absatz 3 WHG).

Zu 8:

§ 8 (neu) enthält die Regelung zum Inkrafttreten und Berichtspflicht.